

► Gesetzesänderungen

## Zwei wichtige Änderungen für Agenturen bei DSGVO

| Der Bundesrat hat zahlreichen Anpassungen nationaler Vorschriften an die seit Mai 2018 geltende DSGVO zugestimmt, die der Bundestag im Juni verabschiedet hatte. Darunter befinden sich auch zwei wichtige Änderungen für Agenturen: |

- Die Pflicht, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen, greift künftig erst ab einer Personenzahl von 20 – bisher waren es zehn. Sie müssen daher künftig erst einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sich in Ihrer Agentur in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Das dürfte allenfalls bei größeren Agenturen der Fall sein.
- Die Einwilligung von Beschäftigten zur Datenverarbeitung wird vereinfacht: Sie muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen – künftig reicht auch eine E-Mail.

► Kfz-Versicherung

## Unfall in Waschstraße bei Fahrzeug mit ausgeschaltetem Motor

| Ein Kraftfahrzeug, das ohne eigene Motorkraft auf dem Förderband durch eine automatische Waschanlage gezogen wird, befindet sich nicht „in Betrieb“. Denn bei diesem Vorgang kommt weder die Fortbewegungs- noch die Transportfunktion des Fahrzeugs zum Tragen. Eignet sich während des automatisierten Wasch- und Transportvorgangs ein Unfall, haftet der Halter daher nicht gemäß § 7 StVG aus dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr des Fahrzeugs. Das hat das OLG Koblenz entschieden (Beschlüsse vom 03.07.2019 und vom 05.08.2019, Az. 12 U 57/19). |

► Investitionsabzugsbetrag

## Wie fast ausschließliche betriebliche Pkw-Nutzung nachweisen?

| Können Sie einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG für einen Pkw nur dann ansetzen, wenn Sie über ein Fahrtenbuch nachweisen, dass Sie den Pkw nahezu ausschließlich betrieblich genutzt haben? Mit dieser Frage muss sich der BFH im Revisionsverfahren mit dem Az. VIII R 24/19 befassen. |

Das FG Münster hat in der Vorinstanz auf der Vorlage eines Fahrtenbuchs beharrt. Es reiche nicht aus, nachträglich die betrieblichen Fahrten über Händler- und Werkstattrechnungen sowie ein undatiertes Foto des Tachostands nachzuweisen. Auch der Umstand, dass man die Privatnutzung über die Ein-Prozent-Regelung versteuere, sei kein Nachweis der nahezu ausschließlichen betrieblichen Nutzung. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass ein Durchschnittswert in Höhe von einem Prozent des abgerundeten Bruttolistenpreises in etwa einem Anteil der Privatnutzung von 20 bis 25 Prozent entspreche (FG Münster, Urteil vom 10.07.2019, Az. 7 K 2862/17 E, Abruf-Nr. 210793).

**Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Personen**

**Pkw nicht „in Betrieb“ – Halter haftet nicht aus Betriebsgefahr**

**Das letzte Wort hat der BFH**